

Anhang 3 zum Organisationsreglement der Pensionskasse der Stadt Langenthal

Datenschutz

1. Allgemeines

Zur Wahrung des Datenschutzes ist die Pensionskasse der Stadt Langenthal verpflichtet, sämtliche Personendaten unter Einhaltung der jeweils anwendbaren Normen zu beschaffen, zu verwenden, aufzubewahren, zu bearbeiten und zu löschen.

2. Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung von Personendaten

Die Pensionskasse der Stadt Langenthal verpflichtet sich gemäss vorliegender Datenschutzerklärung zu einem verantwortungsvollen Umgang mit diesen Informationen und Daten und hält sich an die anwendbaren gesetzlichen Grundlagen des kantonalen Datenschutzgesetzes Bern (KDSG), des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG), des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG), der jeweils dazugehörigen Verordnungen sowie der Reglemente der Pensionskasse der Stadt Langenthal.

2.1. Datenschutzbestimmungen

- 2.1.1 Die versicherte Person oder deren Arbeitgeber sowie die Rentenbezüger lassen der Stiftung die für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen Daten zukommen. Die Daten umfassen insbesondere auch Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten (beispielsweise Gesundheitsdaten).
- 2.1.2 Die Stiftung bearbeitet die Personendaten als verantwortliche Person gemäss den anwendbaren Datenschutzbestimmungen.
- 2.1.3 Sofern die Personendaten der Stiftung nicht direkt von der versicherten Person, sondern durch den jeweiligen Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden, so ist dieser ebenfalls für die Daten verantwortlich. Er hat die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung sowie die Berechtigung der Datenweitergabe an die Stiftung sicher zu stellen.
- 2.1.4 Die Stiftung hält sich an die geltenden Datenschutzbestimmungen. Insbesondere stellt sie sicher, dass die Personendaten nur von einem angemessenen Personenkreis bearbeitet werden können.

Soweit für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich, kann die Stiftung die Personendaten an Dritte (z.B. Experte für berufliche Vorsorge, Revisionsstelle oder Rückversicherung) weitergeben. Mit der Aufnahme in die Stiftung erklärt sich die versicherte Person mit dieser Datenweitergabe einverstanden. Soweit erforderlich erteilt die

versicherte Person dazu eine schriftliche Einwilligung. Die Stiftung stellt dabei sicher, dass der Dritte die Daten nur insoweit bearbeitet, wie es die Stiftung auch dürfte.

- 2.1.5 Weiter willigt die versicherte Person ein, dass auch nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses ihre Personendaten bearbeitet werden können. Als Rechtfertigungsgrund kommen unter anderem die Erfüllung eines Vertrags sowie gesetzlichen Vorschriften, überwiegende Interessen der Stiftung oder von Dritten sowie weitere einschlägige Rechtsgrundlagen in Frage.

3. Bearbeitungsverzeichnis

Die Pensionskasse der Stadt Langenthal führt ein Verzeichnis über die Bearbeitungstätigkeiten.

4. Datenschutzerklärung

Die Pensionskasse der Stadt Langenthal ist verpflichtet, eine Datenschutzerklärung zu verfassen und den betroffenen Personen zugänglich zu machen.

5. Datenschutzberater/-in

Der Stiftungsrat ernennt eine/-n Datenschutzberater/-in im Sinne von Art. 10 DSGVO i.V.m. Art. 25 DSV. Die ernannte Person muss fachlich unabhängig und weisungsungebunden sein sowie über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

Sie ist Anlaufstelle für die betroffenen Personen und Datenschutzbehörden und wirkt bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften mit. Auch berät sie bei der Erstellung der Datenschutz-Folgeabschätzung und Überprüfung derer Ausführung. Weiter gehören die Beratung und Schulung des Stiftungsrats zu ihren Aufgaben.

6. Inkraftsetzung

Anhang 3 wurde vom Stiftungsrat am 7. Dezember 2023 genehmigt und tritt per 8. Dezember 2023 in Kraft. Ersetzt Version vom 1. September 2023.